

An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaft

A N T R A G AUF AUSSTELLUNG EINES BACHELORZEUGNIS

VOR- UND ZUNAME des Studierenden	MATRIKEL-NR.:

Ich beantrage hiermit die Ausstellung des **BACHELORZEUGNISSES** mit **BACHELORURKUNDE** nach § 39 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen vom 01. Januar 2005.

A N T R A G ZUSATZFÄCHER

auf Aufnahme von **ZUSATZFÄCHERN** ins Bachelorzeugnis.

In dieses Bachelorzeugnis sollen gemäß § 37 der Studien- und Prüfungsordnung neben den nach § 38 aufzunehmenden Studienergebnissen auch die Noten der für die nachstehend aufgeführten Zusatzfächer erbrachten Prüfungsleistungen aufgenommen werden.

Nr. des Prüfungsfaches	Name des Prüfungsfaches	Note

AALEN, DEN

.....
Unterschrift des Studierenden



An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft

ERKLÄRUNG

(§ 24 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen)

Ich erkläre hiermit, dass mein Prüfungsanspruch weder im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft der Hochschule Aalen noch in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, nicht endgültig erloschen ist.

ERKLÄRUNG

(§ 27 Abs. 1 der Studien und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen)

Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit über das Thema

selbständig verfasst und keine anderen, als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Datum der Ausgabe der Bachelorarbeit

Datum der Abgabe der Bachelorarbeit

Betreuender Professor

Aalen,

Unterschrift des Studierenden



ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES DIPLOMA SUPPLEMENT

Name: _____ Vorname: _____

Matrikel Nr.: _____ SPO-Vers.: _____

Semestersprecher

von SS/WS _____ bis SS/WS _____

Mitglied in Fachschaft / Senat / ASTA + USTA / Fakultätsrat

von SS/WS _____ bis SS/WS _____ in _____

von SS/WS _____ bis SS/WS _____ in _____

von SS/WS _____ bis SS/WS _____ in _____

von SS/WS _____ bis SS/WS _____ in _____

Tutorien

von SS/WS _____ bis SS/WS _____ in _____

von SS/WS _____ bis SS/WS _____ in _____

Auslandstudium

von SS/WS _____ bis SS/WS _____

Universität: _____

Land: _____

Doppelabschluss

Universität: _____

Land: _____

Aalen, den

.....

Unterschrift Student / -in

Veröffentlichungsvertrag

zwischen

im Folgenden „Autor“

und der

Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – Beethovenstraße 1, 73430 Aalen
ausführende Einrichtung: Hochschulbibliothek; daher im Folgenden „Hochschulbibliothek“

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das vom Autor verfasste Werk mit dem Titel:

- im Folgenden „Werk“ genannt.

Der Autor bestätigt, dass alle im Werk enthaltenen Schriften und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen sowie sonstige Darstellungen) ausschließlich ihm zustehen und versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte am Werk zu verfügen. Bestehen beim Autor Bedenken oder Zweifel bezüglich Inhaberschaft oder Verfügungsbefugnis bezüglich Teilen des Werks oder dem Werk als Ganzen, so hat er die Hochschulbibliothek hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

- Die Veröffentlichung ist **ausschließlich im Hochschulnetz** erlaubt.
- Die Veröffentlichung ist **im Hochschulnetz und im Internet** erlaubt.

Abschlussarbeiten können auf Wunsch eines Unternehmens Zugriffsbeschränkungen unterliegen:

- Das Werk ist **nicht gesperrt** und kann ohne Zeitverzug veröffentlicht werden.
- Das Werk unterliegt einer **Sperrfrist bis zum** _____ . Erst nach Ablauf der Sperrfrist wird das Werk veröffentlicht.

§ 2 Veröffentlichungsberechtigte Werke

Veröffentlicht werden können wissenschaftliche Arbeiten, Abschlussarbeiten und sonstige Veröffentlichungen von Angehörigen der Hochschule. Die Hochschulbibliothek behält sich das Recht vor, eine Veröffentlichung abzulehnen.

§ 3 Leistungen und Pflichten der Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten, das Werk zu speichern und im Hochschulnetz und – bei entsprechender Einwilligung des Autors gem. § 1 – über internationale Netze öffentlich zugänglich zu machen. Ein mit einer Sperrfrist versehenes Werk wird erst nach Ablauf der Sperrfrist veröffentlicht.

Bei Veröffentlichungen von Studierenden und Absolventen ist die Veröffentlichung ausschließlich möglich, sofern eine schriftliche Publikationsempfehlung des Betreuers oder der Studiengangsleitung vorliegt (siehe Seite 2).

Die Hochschulbibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr und stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher.

Die Hochschulbibliothek sorgt – bei entsprechender Einwilligung des Autors gem. § 1 – für die Aufnahme des Werkes in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge.

Die Hochschulbibliothek übernimmt die Pflichtablieferung des Werkes in digitaler Form an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig und die baden-württembergischen Landesbibliotheken soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Hochschulbibliothek verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors des Werks hinzuweisen.

Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Leistungen und Pflichten nach § 3 zu beauftragen.

§ 4 Rechteeinräumung und Belehrung

Der Autor räumt der Hochschulbibliothek das Recht ein, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen, es in andere Datenformate zu migrieren und es im Hochschulnetz und – bei entsprechender Einwilligung des Autors gem. § 1 – über internationale Netze öffentlich zugänglich zu machen.

Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, die Daten zum gleichen Zweck an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig - als nationale Pflichtexemplarbibliothek -, an die baden-württembergischen Landesbibliotheken, an das Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg in Konstanz weiterzugeben. Die genannten Institutionen sind i.S.d. § 4 Absatz 1 im gleichen Umfang berechtigt wie die Hochschulbibliothek.

Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, auf ihre Kosten eine Druckversion des Werkes zu erstellen und dauerhaft in ihrem Bestand zu archivieren.

Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag eingeräumten Rechte der Hochschulbibliothek verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, dass die elektronische Publikation eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann.

Eine Veränderung des Werks nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ist ausgeschlossen.

Da die Hochschulbibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor von der Hochschulbibliothek keine Vergütung.

§ 5 Regelungen für „Print On Demand“

Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, Nutzern eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (print-on-demand) für den privaten Gebrauch i.S.d. § 53 UrhG zu überlassen.

Die Hochschulbibliothek ist nicht berechtigt, das Werk kommerziell zu verwerten. Kostenerstattungen und Gebühren auf Grundlage der Gebührensatzung der Hochschule Aalen gelten nicht als kommerzielle Nutzung.

Unterschrift Autor

_____, den _____

Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung dieser Dienstleistung zu beauftragen.

§ 6 Datenübergabe

Die Daten des Werks werden der Hochschulbibliothek in publikationsfähiger Form im PDF-Format online auf den Hochschulschriftenserver der Hochschule Aalen überspielt.

§ 7 Haftung, Schadenersatzansprüche

Der Autor stellt die Hochschule Aalen bzw. die Hochschulbibliothek von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat.

Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt seines veröffentlichten Werkes.

Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt die Hochschulbibliothek keine Haftung.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Grundsätzlich ist eine nachträgliche Löschung eines veröffentlichten Werkes nicht vorgesehen. Aus wichtigem Grund ist eine Kündigung des Vertrages und damit die Löschung des veröffentlichten Werkes mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Einen wichtigen Grund stellen dabei insbesondere zwingende rechtliche Gründe, wie bspw. Plagiatsverfahren oder die versehentliche Veröffentlichung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen dar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kosten für den in diesem Fall entstehenden Arbeitsaufwand werden dem Autor in Rechnung gestellt.

Publikationsempfehlung zum Veröffentlichungsvertrag für das Werk - Betreuer / Studiengangsleitung

Als Betreuer des oben genannten Werkes stimme ich der Veröffentlichung des Werkes durch die Hochschulbibliothek

- im Hochschulnetz zu.
 im Hochschulnetz und im Internet zu.

Name: _____

Fakultät / Studiengang: _____

Unterschrift Betreuer / Studiengangsleitung

Aalen, den _____



ANTRAG AUF EXMATRIKULATION

Studiengang _____

Studienschwerpunkt _____

Name, Vorname _____

Geburtsdatum, -ort, -land _____

Staatsangehörigkeit _____

Matrikelnummer _____

Anschrift _____

Telefon, E-Mail _____

Exmatrikulationsgrund

- Studiengangswechsel innerhalb der Hochschule Aalen (WI)
- Aufgabe des Studiums (AU)
- Hochschulwechsel (WE)
- Nicht erfolgte Rückmeldung (NR)
- Verlust des Prüfungsanspruchs (ST)
- Überschreitung Grundstudium/Regelstudienzeit (ST)
- Fehlender Krankenversicherungsnachweis (SO)
- Prüfung nicht abgeschlossen (KP)
- Beendigung Studium nach Prüfung (SE)

Exmatrikulation zum _____

Wir informieren Sie darüber, dass wir mit Ihnen als ehemaligem Mitglied der Hochschule auch weiterhin in Verbindung bleiben möchten und die zu diesem Zweck erforderlichen Daten weiter verarbeiten.

- Ihre Daten werden nach Exmatrikulation intern in eine Alumni-Datenbank übernommen.
- Ihre Daten werden nach Exmatrikulation in das Alumniportal der Hochschule Aalen übernommen.
(Das Alumniportal der Hochschule Aalen wird 2014 online geschaltet. Sie werden hierüber zeitnah via E-Mail informiert.)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz können Sie jederzeit widersprechen. Sofern Sie dies bereits jetzt tun möchten, streichen Sie diesen Absatz bitte deutlich durch.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Von den umseitig abgedruckten Rechtsvorschriften habe ich Kenntnis genommen.

(Datum, Unterschrift)

<u>Löschung der Verbindlichkeiten:</u>	
Chipkarte eingezogen	<input type="checkbox"/> ja _____
Bibliothek	_____
Akademisches Auslandsamt	_____
Studiengang (ggf. separater Laufzettel)	_____
Sofern Sie im Rahmen eines Kooperationsstudienganges an einer weiteren Hochschule eingeschrieben sind benötigen Sie zusätzlich den Entlastungsvermerk der Bibliothek der Kooperationshochschule	
<small>Datum, Unterschrift und Stempel der Bibliothek der Kooperationshochschule</small>	

Zurück an das Studiengangsekretariat zur Ausstellung der Exmatrikulationsbescheinigung.

Rechtsvorschriften zur Exmatrikulation

§ 62 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005

- (1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
 1. ihnen das Abschlusszeugnis ausgehändigt worden ist, bei Staatsprüfungen spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind, einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder beabsichtigen, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen,
 2. in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist oder die Zulassung aus einem anderen Grund erloschen ist oder nicht besteht und sie in keinem anderen Studiengang mehr eingeschrieben sind,
 3. sie den Prüfungsanspruch verloren haben,
 4. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben,
 5. sie nicht innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nachweisen, dass ihre gegenüber der zuständigen Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt wurde, es sei denn, die Nichterfüllung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten,
 6. das Ausbildungsverhältnis beim Studium an der DHBW rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist oder
 7. sie ihre Pflichten nach § 29 Absatz 5 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen.
- (3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
 1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 nachträglich eintritt,
 2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist,
 3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen oder
 4. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit der Exmatrikulation eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.
- (4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen vom 26.01.2006

- (1) Die Mitgliedschaft als Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (§ 62 Abs. 4 LHG).
- (3) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn ihnen das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, jedoch spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung (§ 62 Abs. 2 LHG).
- (4) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht ordnungsgemäß nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung rückgemeldet oder keine Beurlaubung beantragt haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Studierende seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.
- (5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass der Studierende Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt hat (§ 62 Abs. 5 LHG).